

Das Verwaltungsgericht Lüneburg entschied am 28.03.2025 (4 A 164/23), dass Schiedspersonen einen weitreichenden Anspruch auf Erstattung von Sachkosten gegen ihre Kommune haben. Gemäß § 12 NSchÄG müssen Kommunen die Kosten für Schiedsämter tragen, einschließlich Fahrtkosten von 0,42 €/km, um Ehrenamtliche umfassend von Ausgaben freizuhalten.

Wichtige Punkte aus dem Urteil:

- **Streitgegenstand:** Streitigkeiten über Sachkosten sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach § 40 VwGO.
- **Umfang der Erstattung:** Die Vorschriften sind weit auszulegen, um die ehrenamtliche Tätigkeit zu schützen.
- **Fahrtkosten:** Die Erstattung der vollen Fahrtkosten (0,42 €/km) zwischen Privatwohnung und Amtsraum ist direkt aus dem Niedersächsischen Schiedsämtergesetz (NSchÄG) begründet.
- **Ziel:** Schiedspersonen sollen nicht auf den Kosten ihrer Tätigkeit sitzen bleiben.

Das Urteil stärkt die finanzielle Absicherung ehrenamtlicher Schiedspersonen in Niedersachsen.

(Fahrt-)Kostenabrechnung der Schiedspersonen

Schiedspersonen dürfen, soweit sie Fahrtkosten in der Kostenrechnung geltend machen dürfen (also zum Ortstermin oder zur Zustellung von Schriftstücken – soweit die Kosten nicht höher als die der Post liegen), diese mit einem Betrag von **0,42 € / Fahrkilometer** ansetzen (Beschluss Amtsgericht Lüneburg vom 08.02.2022 - 1 AR 4/21 - juris).

Kosten der Fahrten der Schiedsperson zwischen Privatwohnung und dem Amtsraum dürfen nicht gegenüber den Parteien abgerechnet werden (Beschluss Amtsgericht Lüneburg vom 08.02.2022 - 1 AR 5/-21 - juris).

Die Kosten dieser Fahrten sind den Schiedspersonen allerdings durch den Kostenträger (die Kommune) mit ebenfalls **0,42 € / Fahrkilometer** zu erstatten (Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg - siehe nachstehend).

Generell gilt für die Kostenerstattungspflicht durch die Kommune gemäß Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg - Urteil vom 28.03.2025 - 4 A 164/23:

1. Streitigkeiten zwischen Schiedspersonen i.S.d. Schiedsämtergesetzes und ihrer Kommune über den Umfang der zu erstattenden Sachkosten sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art i.S.v. § 40 Abs. 1 Satz 1 1. Halbs. VwGO, für die die Verwaltungsgerichte zuständig sind.

2. Die Vorschrift des § 12 NSchÄG, wonach die Kommunen die Sachkosten des Schiedsamtes zu tragen haben, ist vor dem Hintergrund, dass Schiedspersonen ihre Aufgaben ehrenamtlich ausüben, grundsätzlich weit auszulegen und soll verhindern, dass Schiedspersonen auf Kosten ihres Schiedsamtes „sitzen bleiben“, d.h. Schiedspersonen sind von den mit ihrer Tätigkeit einhergehenden Sachkosten umfassend freizuhalten.

3. Schiedspersonen haben unmittelbar aus § 12 NSchÄG einen Anspruch auf Ersatz der vollen Fahrtkosten, die ihnen von ihrer Privatwohnung zum und vom Amtsraum entstehen, die mit 0,42 € / Fahrkilometer jedenfalls nicht überhöht angesetzt sind.

4. Die Kommune kann sich für eine Erstattung der Fahrtkosten lediglich nach dem (die tatsächlichen Kosten nicht deckenden) Satz gemäß Reisekostenvergütungsregelung für Landesbeamte nicht auf die Verwaltungsvorschrift zum Schiedsämtergesetz berufen, denn Verwaltungsvorschriften sind Vorschriften von der Verwaltung für die Verwaltung und grundsätzlich keine Rechtsvorschrift mit Bindungswirkung im Außenverhältnis, d.h. sie können gegenüber Gesetzen – wie hier § 12 Abs. 1 NSchÄG – keine Vorrangwirkung entfalten und diese insbesondere nicht verdrängen und damit den Anspruch der Schiedsperson auf volle Kostenerstattung nicht einschränken.

5. Fahrtkosten sind – wie andere nicht abrechenbare Sachkosten – im Verhältnis zwischen Schiedsperson und Kommune nicht durch den der Schiedsperson zustehenden Anteil an der Gebühr abgegolten.

Die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes sind für Schiedspersonen folglich nicht anwendbar.

So hatte auch bereits vorher schon das Oberlandesgericht Celle mit Beschluss vom 22.05.2024 – 16 VA 3/24 (juris) – entschieden, dass Schiedspersonen für den Ersatz ihrer Fahrt- und / oder etwaigen nicht anderweitig realisierbaren Unfallkosten anlässlich einer Fahrt als Schiedsperson KEINER vorherigen Dienstreisegenehmigung bedürfen, weil für eine Anwendbarkeit der beamtenrechtlichen Reisekostenvorschriften kein Raum ist.